



FACHBEREICH RECHTSWISSENSCHAFTEN

AUSBILDUNGS- UND PRÜFUNGSORDNUNG
FÜR DIE
FREMSPRACHLICHE FACHAUSBILDUNG (FFA)
FÜR JURISTINNEN UND JURISTEN

beschlossen in der
175. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Rechtswissenschaften am 23.05.2007,
genehmigt in der 79. Sitzung des Präsidiums am 02.08.2007,
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2007 vom 24.09.2007, S. 810

geändert in der 187. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Rechtswissenschaften am 21.05.2008,
genehmigt in der 99. Sitzung des Präsidiums am 17.07.2008,
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2008 vom 25.09.2008, S. 875

geändert in der 225. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Rechtswissenschaften am 19.02.2014,
befürwortet in der 112. Sitzung der Ständigen Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am
30.04.2014
genehmigt in der 211. Sitzung des Präsidiums am 05.06.2014,
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2014 vom 31.07.2014, S. 792

geändert in der 249. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Rechtswissenschaften am 25.10.2017
befürwortet in der 141. Sitzung der ständigen zentralen Kommission für Studium und Lehre und
Studienqualitätskommission (ZSK) am 24.01.2018
genehmigt in der 267. Sitzung des Präsidiums am 08.02.2018
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2018 vom 14.03.2018, S. 85

INHALT:

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen.....	3
§ 1 Zweck der Fremdsprachlichen Fachausbildung	3
§ 2 Zugang und Zulassung zur Fremdsprachlichen Fachausbildung	3
§ 3 Dauer und Gliederung der Fremdsprachlichen Fachausbildung	3
§ 4 Prüfungsausschuss	4
§ 5 Prüfer und Beisitzer	5
§ 6 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen	5
§ 7 Aufbau der Prüfung und Formen der Prüfungsleistungen	6
§ 8 Bewertung der Prüfungsleistungen	6
§ 9 Wiederholungen von Prüfungen	7
§ 10 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen	8
§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	8
§ 12 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses	8
§ 13 Zertifikat und Bescheinigungen	9
§ 14 Ungültigkeit der Prüfung	9
§ 15 Einsicht in die Prüfungsakte	9
§ 16 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren	9
Zweiter Teil: Prüfungen	10
§ 17 Art und Umfang der Prüfungen	10
§ 18 Zulassung zur FFA-Abschlussprüfung	11
§ 19 Gesamtergebnis der Prüfungen	11
Dritter Teil: Schlussvorschriften.....	12
§ 20 Inkrafttreten	12
Anlagen	13
Anlage 1	13
Anlage 2	14
Anlage 3a	15
Anlage 3b	16

Aufgrund § 44 Absatz 1 NHG hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück folgende Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Fremdsprachliche Fachausbildung für Juristen an der Universität Osnabrück beschlossen:

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Fremdsprachlichen Fachausbildung

- (1) An der Universität Osnabrück wird als Ergänzung zu den in § 2 Abs. 1 genannten Studiengängen eine Fremdsprachliche Fachausbildung (FFA) in den in der *Anlage 1* aufgeführten Sprachen angeboten.
- (2) ¹Zweck der Prüfung ist der Nachweis des Verstehens von mündlichen und schriftlichen Texten der betreffenden Rechtssprache und der Fähigkeit, sich in der Fachsprache in Wort und Schrift angemessen auszudrücken und juristische Fragen des jeweiligen ausländischen Rechts unter Verwendung der Fachsprache zu erörtern. ²Bei der Vermittlung auslandsrechtlicher Kenntnisse wird ein besonderer Schwerpunkt auf den Bereich des Wirtschaftsrechts gelegt.

§ 2 Zugang und Zulassung zur Fremdsprachlichen Fachausbildung

- (1) Der Zugang zur FFA setzt voraus, dass die oder der Studierende für den Studiengang Rechtswissenschaften (Rechtswissenschaften nach § 1 DRiG) oder den Studiengang LL.B. Wirtschaftsrecht an der Universität Osnabrück eingeschrieben ist.
- (2) ¹Darüber hinaus wird das Bestehen eines Eingangstests in der betreffenden Sprache vorausgesetzt. ²Die Einzelheiten über Art und Durchführung des Tests bestimmt der Prüfungsausschuss. ³Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen bei Nachweis gleichwertiger Kenntnisse von dem Erfordernis des Satz 1 befreien und im Übrigen ohne Einzelfallprüfung festlegen, welche Sprachtests als Nachweis gleichwertiger Sprachkenntnisse anerkannt werden. ⁴Eine Befreiung nach Satz 2 wird ohne Einzelfallprüfung erteilt, wenn der Bewerber das Bestehen eines Sprachtests, der vom Prüfungsausschuss anerkannt ist, innerhalb der letzten zwei Jahre nachweisen kann. ⁴Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) ¹Die Teilnehmerzahl ist auf je 50 Teilnehmer für Englisch-UK/Englisch-US und auf 25 Teilnehmer für die anderen Sprachen begrenzt. ²Liegen mehr Bewerbungen vor, als Plätze für eine Sprache zur Verfügung stehen, so werden die Plätze nach dem Prioritätsprinzip unter denjenigen Bewerberinnen und Bewerbern vergeben, deren Bewerbung vollständig bei der FFA eingegangen ist und die die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 erfüllen. ³Im Einzelfall kann eine Zulassung von bis zu 55 Personen für Englisch erfolgen, sofern die zusätzlichen Personen nachweisen, dass sie der Allgemeinen Sprachausbildung nicht bedürfen.
- (4) ¹Auswärtige Studenten, die im Rahmen des ERASMUS-Programms am Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Osnabrück studieren, können während dieser Zeit nach Maßgabe freier Kapazitäten an den Lehrveranstaltungen und Prüfungen der FFA teilnehmen. ²Die Teilnahme und erbrachte Einzelleistungen werden einschließlich der entsprechenden ECTS-Punkte bescheinigt.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Fällen Doktoranden, die an der Universität Osnabrück immatrikuliert sind, und wissenschaftliche Mitarbeiter des Fachbereichs auf Antrag zur Teilnahme an der FFA zulassen.

§ 3 Dauer und Gliederung der Fremdsprachlichen Fachausbildung

- (1) ¹Die FFA ist in zwei Stufen (Studienjahre) gegliedert, die jeweils zwei Semester umfassen. ²Ein schematischer Studienplan ist in *Anlage 2* enthalten. ³Die Lehrveranstaltungen finden grundsätzlich in der Sprache der jeweiligen Rechtsordnung statt.

- (2) ¹Die erste Stufe (Grundstufe) setzt sich wie folgt zusammen: Im ersten Semester wird ein Kurs zur allgemeinen Wissenschaftssprache mit Bezügen zur Rechts- und Wirtschaftssprache (4 SWS) angeboten. ²In den Sprachen Englisch-UK/Englisch-US besteht dieser Erstsemesterkurs aus einem Sprachkurs (2 SWS) sowie einem Kurs zur Methodik des *Common Law* (2 SWS). ³Im zweiten Semester folgt eine Einführung in das Recht des betreffenden Staates (4 SWS).
- (3) ¹Für die Kurse des ersten Studienjahres besteht grundsätzlich Anwesenheitspflicht. ²Die Anwesenheitspflicht ist erfüllt, wenn die oder der Studierende an mindestens 80 Prozent der Veranstaltungen teilgenommen hat. ³Der Prüfungsausschuss kann von der Anwesenheitspflicht auf Antrag befreien, wenn ein besonderer Grund vorliegt. ⁴Ein besonderer Grund liegt in der Regel vor, wenn die oder der Studierende ihre oder seine Hochschulzugangsberechtigung an einer entsprechend fremdsprachigen Einrichtung erworben hat. ⁵Die Erfüllung der Anwesenheitspflicht ist Voraussetzung für die Teilnahme an den Prüfungen des ersten Studienjahres.
- (4) ¹Im zweiten Studienjahr (Aufbaustufe) wird die Fach- und Fachsprachausbildung vertieft. ²Im Wintersemester finden ein Kurs im Öffentlichen Recht (Staats- und Verwaltungsrecht) und ein Grundkurs im Zivilrecht des betreffenden Staates statt. ³Im Sommersemester folgen ein Aufbaukurs im Handels-, Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht sowie ein Vertiefungskurs.
- (5) Die FFA wird mit einer Abschlussprüfung abgeschlossen.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Die der Studiendekanin oder dem Studiendekan gemäß § 45 Absatz 3 Satz 1 Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) obliegenden Aufgaben zur Durchführung und Organisation von Prüfungen können von dieser oder diesem einem Prüfungsausschuss übertragen werden. ²Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. ³Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des NHG, der Grundordnung der Universität Osnabrück und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ⁴Er berichtet dem Fachbereich regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. ⁵Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. ⁶Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.
- (2) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein in der Lehre tätiges Mitglied der Mitarbeitergruppe sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die ständigen Vertreterinnen oder Vertreter werden aus der Mitte der an der FFA beteiligten Lehrenden (Hochschullehrer- und Mitarbeitergruppe) und der für einen der Studiengänge eingeschriebenen Studierenden von den jeweiligen Gruppenmitgliedern im Fachbereichsrat gewählt. ³Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden. ⁴Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.
- (3) ¹Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. ²Wiederwahl ist zulässig.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. ²Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. ³Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. ²Stimmhaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Hochschullehrergruppe, anwesend sind.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss kann seine Entscheidungen auch im Umlaufverfahren treffen, sofern dem nicht wenigstens ein Mitglied widerspricht. ²Ob und in welcher Form (z.B. per E-Mail) ein Umlaufverfahren stattfindet, entscheidet die oder der Ausschussvorsitzende. ³Sie oder er sorgt auch für eine der Niederschrift vergleichbare Dokumentation (z.B. durch Sammlung des E-Mailverkehrs).

- (7) ¹Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ²Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten. ³Die Niederschriften sind von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (8) ¹Der Prüfungsausschuss behandelt Prüfungsfragen in nichtöffentlicher Sitzung. ²Ihre Mitglieder und deren Vertretung unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.

§ 5 Prüfer und Beisitzer

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer. ²Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige der Universität Osnabrück oder einer anderen Hochschule bestellt, die im betreffenden Prüfungsfach zur selbstständigen Lehre berechtigt oder als wissenschaftliche Mitarbeiter an der Universität Osnabrück beschäftigt sind. ³Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. ⁴Zu Prüfenden sowie Beisitzerinnen und Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst über die erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse verfügen. ⁵Zu Prüfenden sowie Beisitzerinnen und Beisitzern für die Prüfungen der Aufbaustufe und für die Abschlussprüfung dürfen nur Personen bestellt werden, die darüber hinaus die erste juristische Prüfung bestanden haben oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens drei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.
- (3) Für die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 4 Absatz 8 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 6 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienleistungen und Prüfungsleistungen in dem gleichen oder einem verwandten Studienangebot an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet (höchstens zwei Kurse).
- (2) ¹Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem anderen Studienangebot werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. ²Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienangebotes, für den die Anrechnung beantragt wird, im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. ⁴Die Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen, die an einer ausländischen Hochschule erbracht werden, wird ohne weitere Prüfung festgestellt, wenn die ausländische Hochschule mit der Universität Osnabrück Vereinbarungen im Rahmen des European Credit Transfer Systems (ECTS) hinsichtlich der Anerkennung von Prüfungsleistungen getroffen hat. ⁵Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienangebotes sind ansonsten die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. ⁶Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. ⁷Abweichende Anrechnungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.
- (3) Für Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

- (4) ¹Im Falle einer Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) ¹Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. ²Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden.

§ 7 Aufbau der Prüfung und Formen der Prüfungsleistungen

- (1) ¹Als Prüfungsleistungen kommen folgende Formen in Betracht:
- Mündliche Prüfung (Absatz 2),
 - Hausarbeit (Absatz 3),
 - Klausur (Absatz 4).
- ²Die für die jeweiligen Veranstaltungen vorgesehene Form der Prüfungsleistung ist in *Anlage 2* niedergelegt. ³Als Studiennachweise finden darüber hinaus unterrichtsbegleitende Leistungskontrollen statt (Absatz 5).
- (2) ¹Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Inhalte seines Prüfungsgebiets kennt und spezielle Fragestellungen zu beantworten vermag. ²Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Wissen verfügt. ³Die Prüfung findet in der Regel als Gruppenprüfung statt und dauert regelmäßig 15 Minuten je Prüfling und Fach. ⁴Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. ⁵Es ist von beiden Prüfenden bzw. von der oder dem Prüfenden und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben.
- (3) ¹In einer Hausarbeit soll der Prüfling nachweisen, dass er ein für den Studienbereich relevantes Thema angemessen bearbeiten und schriftlich darstellen kann. ²Die Hausarbeit wird von der oder dem Lehrenden der Veranstaltung bewertet, in der sie maßgeblich angefertigt wird. ³Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel vier bis sechs Wochen.
- (4) ¹In der Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass sie oder er mit der Thematik der Veranstaltung vertraut ist und diese oder Teile daraus darstellen und mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu seiner Lösung finden und darstellen kann. ²Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 120 Minuten.
- (5) ¹In den unterrichtsbegleitenden Leistungskontrollen soll der Prüfling einen Fortschritt in seiner fremdsprachlichen Kompetenz nachweisen, insbesondere in den Bereichen Wortschatz und Grammatik und der Anwendung dieses Wissens in den vier Fertigkeiten Lesen, Schreiben, Hören und Sprechen. ²Für die unterrichtsbegleitenden Leistungskontrollen sind folgende Formen vorgesehen: Test, mündliche Abfrage und schriftliche Hausaufgabe.
- (6) ¹Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen oder Leistungskontrollen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen oder Leistungskontrollen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.
- (7) ¹Die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten. ²Entsprechendes gilt für die §§ 15 ff. des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes.

§ 8 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden jeweils von einem Prüfenden in der Regel innerhalb von vier Wochen bewertet.

- (2) ¹Die mündliche Prüfung wird von einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines weiteren Prüfenden oder einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgenommen. ²Von der Bestellung einer oder eines weiteren Prüfenden oder einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn aus triftigen Gründen keine weitere Prüfende oder weiterer Prüfender oder weitere sachkundige Beisitzerin oder weiterer sachkundiger Beisitzer zur Verfügung steht oder die Bestellung einer weiteren Prüfenden oder eines weiteren Prüfenden oder einer weiteren sachkundigen Beisitzerin oder eines weiteren sachkundigen Beisitzers die Prüfung in unvertretbarer Weise verzögern würde.
- (3) ¹Wird die mündliche Prüfung von den vom Prüfungsausschuss bestellten zwei Prüfenden gemeinsam abgenommen, entscheiden über die Prüfungsleistungen die Prüfenden nach gemeinsamer Beratung. ²Weichen die Bewertungen der beiden Prüfenden voneinander ab, so errechnet sich die Note aus der durchschnittlichen Punktezahl. ³Sofern die Prüfung unter Anwesenheit einer Beisitzerin oder eines Beisitzers stattfindet, ist diese oder dieser vor Festsetzung der Note durch die Prüfende oder den Prüfenden zu hören.
- (4) ¹Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Punktezahlen und Noten zu verwenden:
- | | | | |
|------------------|---|---|----------------|
| sehr gut | eine besonders hervorragende Leistung | = | 16 – 18 Punkte |
| gut | eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung | = | 13 – 15 Punkte |
| vollbefriedigend | eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung | = | 10 – 12 Punkte |
| befriedigend | eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht | = | 7 – 9 Punkte |
| ausreichend | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen entspricht | = | 4 – 6 Punkte |
| mangelhaft | eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung | = | 1 – 3 Punkte |
| ungenügend | eine völlig unbrauchbare Leistung | = | 0 Punkte |
- ²Das Ergebnis eines Prüfungsteils wird der Bewerberin oder dem Bewerber von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich mitgeteilt; über das Nichtbestehen ergeht ein schriftlicher Bescheid, der die Bewertung angibt.
- (5) Eine Prüfung oder eine Leistungskontrolle im Rahmen der FFA ist nicht bestanden, wenn sie/er mit weniger als 4 Punkten bewertet worden ist.

§ 9 Wiederholungen von Prüfungen

- (1) ¹Nicht bestandene Prüfungen können einmal wiederholt werden. ²Wird eine Prüfungsleistung mit weniger als 4 Punkten bewertet oder gilt sie als nicht bestanden und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nach Absatz 2 nicht mehr gegeben, so ist die Prüfung endgültig nicht bestanden.
- (2) Eine nicht bestandene Wiederholungsprüfung kann nur in begründeten Ausnahmefällen auf Beschluss des Prüfungsausschusses noch einmal wiederholt werden.
- (3) ¹Wurde eine Prüfungsleistung nicht bestanden, so kann sie frühestens nach sechs Wochen und soll spätestens nach sechs Monaten bzw. zu dem vom Prüfungsausschuss festgelegten nächstmöglichen Termin wiederholt werden. ²Der Prüfling wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unmittelbar nach der nicht bestandenen Prüfungsleistung aufgefordert, diese innerhalb der genannten Frist zu wiederholen.
- (4) ¹Absatz 3 gilt nicht für Leistungskontrollen (§ 7 Absatz 5). ²Wird eine Leistungskontrolle nicht bestanden, erfolgt die erneute Leistungskontrolle in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit der nicht bestandenen. ³Den Zeitpunkt legt der jeweilige Dozent nach pflichtgemäßem Ermessen fest.

- (5) In einem der FFA entsprechenden Studienangebot an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 1 und 2 angerechnet.

§ 10 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

¹Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder und Angehörige der Hochschule, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 7 Absatz 2) zuzulassen. ²Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. ³Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung von dieser zurücktritt.
- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden. ²Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung allein sind keine triftigen Gründe. ³Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. ⁴Nach dem zweiten Attest in Folge oder bei begründeten Zweifeln kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden. ⁵Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin – in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin – anberaumt. ⁶Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) ¹Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden. ²Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfung ausgeschlossen werden, die in diesem Fall als nicht bestanden gilt. ³Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. ⁴Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, die aufsichtführende Person entscheidet, dass ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung unerlässlich ist. ⁵In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklären.
- (4) ¹Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als nicht bestanden bewertet. ²Absatz 2 Sätze 1 bis 4 gilt entsprechend. ³In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. ⁴Im Falle einer nachgewiesenen Erkrankung des Prüflings wird der Abgabetermin in der Regel nach Maßgabe des ärztlichen Attests hinausgeschoben.

§ 12 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

¹Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Meldefristen, Prüfungstermine und -zeiträume sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich bekannt gemacht werden. ²Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. ³Dieser Beschluss ist hochschulöffentlich bekannt zu machen.

§ 13 Zertifikat und Bescheinigungen

- (1) ¹Über die bestandene FFA-Abschlussprüfung wird ein Zertifikat in deutscher sowie in englischer, spanischer oder französischer Sprache ausgestellt (*Anlage 3b*). ²Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. ³Die Namen der Prüfenden sind im Zeugnis mit aufzunehmen.
- (2) ¹Ist die Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. ²Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) ¹Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält. ²Sie weist auch die noch fehlenden Prüfungsleistungen aus sowie ferner, dass die Prüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist.

§ 14 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zertifikats bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zertifikats bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Zertifikat ist einzuziehen und durch ein richtiges Zertifikat oder eine Bescheinigung nach § 13 zu ersetzen. ²Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 15 Einsicht in die Prüfungsakte

¹Dem Prüfling wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. ²Der Antrag ist innerhalb von sechs Monaten nach Aushändigung des Zertifikats oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. ³Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 16 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) des Bundes bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingelegt werden.
- (2) ¹Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß Absatz 3.

- (3) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch begründete Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
- das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 - bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 - allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 - eine vertretbare und folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
 - sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- ⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss kann für das Widerspruchsverfahren eine Gutachterin oder einen Gutachter bestellen. ²Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation nach § 5 Absatz 1 Sätze 2 bis 4 besitzen.
- (5) Richtet sich der Widerspruch gegen die Entscheidung des Prüfungsausschusses und hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, entscheidet der Fachbereichsrat über den Widerspruch.
- (6) ¹Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. ²Wird dem Widerspruch auch durch den Fachbereichsrat nicht abgeholfen, bescheidet die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (7) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Zweiter Teil: Prüfungen

§ 17 Art und Umfang der Prüfungen

- (1) ¹Die Studiennachweise in den Sprachkursen des ersten Semesters der FFA (“Allgemeine Sprachausbildung und Wirtschaftssprache”) bestehen regelmäßig aus jeweils zwei Leistungskontrollen. ²Die Sprachkurse sind erfolgreich absolviert, wenn die Durchschnittsnote der durchgeführten Leistungskontrollen wenigstens 4 Punkte beträgt. ³Die Prüfungsleistung im Kurs “Methodik des *Common Law*” (Englisch-UK/US) besteht aus entweder einer Abschlussklausur oder einer mündlichen Prüfung (*Anlage 2*). ⁴Die Prüfungsleistung im zweiten Semester der Grundstufe besteht aus einer Klausur. ⁵Voraussetzung für die Teilnahme an den Prüfungsleistungen des ersten Studienjahres ist die Erfüllung der Anwesenheitspflicht gemäß § 3 Abs. 3. ⁶Die erfolgreiche Teilnahme an den Prüfungen der ersten und zweiten Semesters wird durch ein Grundstufenzertifikat (*Anlage 3a*) bescheinigt.
- (2) ¹Der Erwerb des Grundstufenzertifikats (§ 17 Abs. 1) ist Voraussetzung für die Teilnahme an den Prüfungen des zweiten Studienjahres. ²Das zweite Studienjahr (Aufbaustufe) hat erfolgreich absolviert, wer in den angebotenen vier Kursen jeweils eine Prüfung (*Anlage 2*) bestanden hat.
- (3) ¹Die FFA-Abschlussprüfung besteht aus einer Klausur und einer mündlichen Prüfung über alle Gegenstände der Lehrveranstaltungen des ersten und zweiten Studienjahres. ²Voraussetzung für die Zulassung zu dieser Abschlussprüfung ist die erfolgreiche Teilnahme an den Prüfungen der Aufbaustufe (*Anlage 2*). ³Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn in beiden Prüfungsteilen jeweils wenigstens 4 Punkte erreicht wurden. ⁴Das Bestehen wird mit einem Gesamtzertifikat (*Anlage 3b*) bescheinigt

§ 18 Zulassung zur FFA-Abschlussprüfung

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur FFA-Abschlussprüfung ist schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des von der oder dem Ausschussvorsitzenden festzusetzenden Zeitraums zu stellen. ²Festgesetzte Meldefristen können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere, wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.
- (2) Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer
 - das Grundstufenzertifikat (§ 17 Abs. 1) erworben, alle Prüfungen der Aufbaustufe (§ 17 Abs. 2) bestanden hat und
 - als Student in einem der Studiengänge nach § 2 Abs. 1 an der Universität Osnabrück eingeschrieben ist; dies gilt nicht in den Fällen des § 2 Absatz 5.
- (3) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen
 - Nachweise über das Bestehen der während der Aufbaustufe abgelegten Prüfungen,
 - die Immatrikulationsbescheinigung des Semesters, in dem die Anmeldung erfolgt,
 - eine Erklärung darüber, ob bereits eine Prüfung oder Prüfungsteile im Studienangebot FFA einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurden.
- (4) ¹Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Die Zulassung wird versagt, wenn
 - die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind,
 - die Unterlagen unvollständig sind
 oder
 - die Prüfung im Studienangebot FFA an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden ist.
- (5) ¹Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 VwVfG des Bundes. ²§ 16 ist zu beachten.

§ 19 Gesamtergebnis der Prüfungen

- (1) ¹Die Gesamtnote jedes Studienjahres errechnet sich aus der Gesamtpunktzahl der erbrachten Prüfungsleistungen geteilt durch die Anzahl der Prüfungen in dem jeweiligen Studienjahr. ²Die Gesamtnote der unterrichtsbegleitenden Leistungskontrollen errechnet sich aus der Summe der in den Leistungskontrollen erreichten Punkte, geteilt durch die Anzahl der durchgeführten Leistungskontrollen.
- (2) Die Gesamtnote der FFA-Abschlussprüfung errechnet sich aus der Summe der in beiden Prüfungsteilen (Klausur und mündliche Prüfung) erreichten Punkte, geteilt durch zwei.
- (3) Die Note des FFA-Gesamtzertifikats errechnet sich aus der Summe der im ersten Studienjahr, im zweiten Studienjahr, und in der FFA-Abschlussprüfung erreichten Punkte, geteilt durch drei.
- (4) ¹Bei den errechneten Punktwerten nach den Absätzen 1 bis 3 werden alle Dezimalstellen außer den ersten beiden ohne Rundung gestrichen. ²Den errechneten Punktwerten entsprechen folgende Notenbezeichnungen:

14,00	bis	18,00	sehr gut,
11,50	bis	13,99	gut,
9,00	bis	11,49	vollbefriedigend,
6,50	bis	8,99	befriedigend,
4,00	bis	6,49	ausreichend,
1,50	bis	3,99	mangelhaft,
0	bis	1,49	ungenügend.
- (5) Die Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfung mit weniger als 4,00 Punkten bewertet ist oder als nicht bestanden gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

Dritter Teil: Schlussvorschriften

§ 20 Inkrafttreten

¹Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft. ²Der veränderte § 3 Abs. 4 Satz 3 ist erstmals anzuwenden auf Studierende, die sich ab dem 01.04.2018 im 4. Semester der FFA befinden.

Anlagen

Anlage 1

¹Das Studienangebot der Fremdsprachlichen Fachausbildung gemäß § 1 Absatz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung umfasst zur Zeit folgende Sprachen:

Englisch UK

Englisch USA

Französisch

Spanisch

²Durch Beschluss des Fachbereichsrates kann das Studienangebot um weitere Sprachen, insbesondere Polnisch und Chinesisch erweitert werden. ³In begründeten Fällen kann das Sprachangebot beschränkt werden; der Fachbereich stellt in einem solchen Fall sicher, dass eine bereits begonnene Ausbildung abgeschlossen werden kann.

Anlage 2

Studien- und Prüfungsplan:

Der Studienverlauf im Rahmen der Fremdsprachlichen Fachausbildung stellt sich, einschließlich der hier aufgeführten Prüfungen, wie folgt dar:

Jahr	Sem.	SWS	Inhalte	Prüfungsart
1	1	4 (2)	Allgemeine Sprachausbildung und Wirtschaftssprache (Englisch 2 SWS pro Semester)	regelmäßig zwei Leistungskontrollen
		2	Methodik des <i>Common Law</i> (nur Englisch)	Klausur oder mündliche Prüfung
	2	4	Einführung in das Recht des Staates	Klausur
2	3	4	Grundkurs Öffentliches Recht (Staats- und Verwaltungsrecht) & Grundkurs Zivilrecht	je eine Klausur
	4	2	Vertiefungskurs	Hausarbeit oder Klausur
		2	Aufbaukurs Handels-, Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht	mündliche Prüfung oder Klausur

Anlage 3a



Fachbereich Rechtswissenschaften
Fachsprachen-Zertifikat

Der Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück

verleiht mit dieser Urkunde

Frau / Herrn

geb. am

in

das

Grundstufen-Zertifikat

in der Fremdsprache *xxx* und im *xxx* Recht

nachdem sie / er die die Prüfungen der Grundstufe gemäß § 17 Abs. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Fremdsprachliche Fachausbildung für Juristinnen und Juristen mit der Note ... (... Punkte) bestanden hat.

Osnabrück, den

 (Dekan/in des Fachbereichs)

(Siegel der Hochschule)

Die Anforderungen dieser Prüfung entsprechen den von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland am 09.07.1990 und 23./24.05.1991 beschlossenen „Richtlinien für den Erwerb eines Zertifikats Fachsprache“. 14,00 bis 18,00 = sehr gut; 11,50 bis 13,99 = gut; 9,00 bis 11,49 = vollbefriedigend; 6,50 bis 8,99 = befriedigend; 4,00 bis 6,49 = ausreichend.

Anlage 3b



Fachbereich Rechtswissenschaften
Fachsprachen-Zertifikat

Der Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück

verleiht mit dieser Urkunde

Frau / Herrn

geb. am

in

das

Gesamtzertifikat

in der Fremdsprache *xxx* und im *xxx* Recht

nachdem sie / er die Abschlussprüfung i.S.d. gemäß § 17 Abs. 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Fremdsprachliche Fachausbildung für Juristinnen und Juristen mit der Note ... (... Punkte) bestanden hat.

Osnabrück, den

(Dekan/in des Fachbereichs)

(Siegel der Hochschule)

The Faculty of Law

Certificate of Graduation

Legal Language & xxx Law

The Faculty of Law of the University of Osnabrück awards the following Certificate of Competence in legal XXX and XXX law to

Ms. / Mr.

born on

in

following the successful completion of final exams under Paragraph 17, section 3 of the Rules on Education and Examinations for a foreign legal language.

The following grade has been awarded:

Osnabrück,

(Dean of the Faculty)

(Official seal)

14,00 - 18,00 = very good; 11,50 - 13,99 = good; 9,00 - 11,49 = fully satisfactory; 6,50 - 8,99 = satisfactory; 4,00 - 6,49 = sufficient.

Diplôme

en terminologie juridique française

et en droit français

Par ce document, la Faculté de Droit de l'Université d'Osnabrück attribue le Diplôme en terminologie juridique française et en droit français à :

Madame /Monsieur

Né(e) le

à

À la suite de sa réussite aux examens finaux, conformément au paragraphe 17, sous-paragraphe 3 du règlement d'Éducation et d'Examens en terminologie juridique étrangère ;

La note suivante a été attribuée :

Osnabrück,

(Doyen de la Faculté)

(Cachet officiel)

14,00 - 18,00 = excellent; 11,50 - 13,99 = très bien; 9,00 - 11,49 = bien; 6,50 - 8,99 = satisfaisant; 4,00 - 6,49 = acceptable.

Facultad de Derecho

Certificado de graduación en lenguaje jurídico y Derecho Español

La Facultad de Derecho de la Universidad de Osnabrück otorga el presente Certificado
de Conocimientos en español jurídico y Derecho Español

Sra. / Sr.

de

en

Al haber concluido satisfactoriamente los exámenes finales según el párrafo 17, punto 3
de las Normas de enseñanza y evaluación de lenguaje jurídico extranjero y sobre los
principios básicos del Derecho Español

La nota otorgada es de:

Osnabrück, de

(Decano de la Facultad de Derecho)

(Sello oficial)

14,00 - 18,00 = muy bien; 11,50 - 13,99 = bien; 9,00 - 11,49 = satisfactorio; 6,50 - 8,99 = regular; 4,00 - 6,49 = aprobado.